

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5020 –

Familienzusammenführung und Begleichung von Abschiebungskosten

In mehreren Fällen hat es in jüngerer Zeit erhebliche Probleme bei der Familienzusammenführung von Ausländern zu deutschen Ehegatten gegeben. Dabei handelte es sich um Fälle, in denen die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer abgeschoben worden waren und nach der Abschiebung eine Ehe geschlossen worden ist. Die Erteilung der für die Familienzusammenführung in Deutschland erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung soll von den zuständigen Behörden davon abhängig gemacht worden sein, dass zuvor die mit der früheren Abschiebung verbundenen Kosten (dabei handelt es sich zum Teil um mehrere Tausend Deutsche Mark) bezahlt werden. Viele Ehepaare sehen sich jedoch nicht in der Lage, diese Kosten zu bezahlen, und können deshalb ihre grundgesetzlich geschützte Ehe nicht leben.

1. Trifft es zu, dass vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Sichtvermerks zum Zweck der Familienzusammenführung an den ausländischen Ehepartner die mit einem früheren Aufenthalt und eventuell einer früheren Abschiebung aus dem Bundesgebiet verbundenen Kosten bezahlt sein müssen?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieses Junktim?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird:
 - a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die fehlenden Geldmittel der Ehepaare diese faktisch daran hindert, ihre durch Artikel 6 des Grundgesetzes geschützte Ehe und Familie auch tatsächlich zu leben?
 - b) Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass auch Personen, die nicht über ausreichende Finanzmittel verfügen, ihr Recht auf Familienzusammenführung ausüben können?

Ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf gemäß § 8 Abs. 2 Ausländergesetz (AuslG) nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und

sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Ausländergesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Die vorbezeichneten Wirkungen werden auf Antrag durch die zuständigen Behörden der Länder in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

§ 8 Abs. 2 AuslG ist bei der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung durch die zuständigen Behörden zu berücksichtigen. Liegt ein Antrag auf Befristung vor, ist dieser durch die zuständige Behörde zu prüfen und zu bescheiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Ausgewiesene oder Abgeschobene die Abschiebungskosten und sonstige während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für ihn aufgewandten öffentlichen Mittel erstattet hat, zu deren Erstattung er nach §§ 82 bis 84 AuslG verpflichtet ist.

Bei mit Deutschen verheirateten Ausländern tragen finanzielle Erwägungen die Ablehnung eines Regelbefristungsantrages für sich allein nicht. Besteht keine Wiederholungsgefahr, kommt in diesen Fällen somit regelmäßig eine Befristung in Betracht. Bei der Festsetzung der Dauer der Befristung ist auch zu prüfen, inwieweit angefallene Abschiebungskosten durch angemessene Ratenzahlungen erstattet werden können.